

d) zu Ufer- und Dammbauen,
sowie

e) zur Herstellung von Schleußen und Wasserleitungen für den Fall Bestimmung zu treffen, daß die Ausführung eines solchen Bauvorhabens durch das Vorhandensein eines dringenden Ortsbedürfnisses bedingt wird. Gleichzeitig muß jedoch dabei die Art und Weise festgestellt werden, wie die ohne Anstand zu gewährende Entschädigung für das enteignete Grundeigenthum oder die aufgelegte dingliche Dienstbarkeit ausgemittelt und geleistet werden soll.

Bei entstehenden Streitigkeiten über die Höhe der zu gewährenden Entschädigung kommt die Bestimmung § 31 Alinea 2 der Verfassungsurkunde zur Anwendung.

§ 3. Die Vorschriften der allgemeinen Städteordnung in Abth. XVI. §§ 227, 228 und 229 (Seite 73 fg. der Gesetzsammlung vom Jahre 1832) finden auf die nach dem vorstehenden § 2 zu treffenden Bestimmungen keine Anwendung.

§ 4. Die Anordnung einer jeden auf örtlicher Bauordnung beruhenden Enteignung setzt als Bedingung ihrer Zulässigkeit die für den einzelnen Fall erfolgte Zustimmung der Gemeindevertreter und die Genehmigung des Ministeriums des Innern vorans, welches sich, wenn Staatseigenthum in Frage ist, vorher mit demjenigen Ministerium, zu dessen Ressort das betroffene Grundstück gehört, zu vernehmen hat.

§ 5. Bei Einholung der letzteren ist nachzuweisen, daß eine gütliche Vereinbarung versucht, aber nicht erzielt worden ist.

§ 6. Dem Gesuche um Genehmigung einer Enteignung ist ferner, falls nicht dieselbe in Gemäßheit eines im Einverständnisse mit den Gemeindevertretern entworfenen und von dem Ministerium des Innern genehmigten Bauplans erfolgen soll, ein Plan beizulegen, welcher die Nothwendigkeit der Enteignung veranschaulicht und den Flächeninhalt der Ländereien und Gebäude, deren Abtretung verlangt wird, ersehen läßt.

§ 7. Ist das Gesuch auf Genehmigung der Enteignung von Gebäuden gerichtet, so hat das Ministerium des Innern vor Fassung hauptsächlicher Entschließung hierüber die Nothwendigkeit der beantragten Enteignung durch eine Commission von Sachverständigen unter Zuziehung der betheiligten Parteien an Ort und Stelle prüfen zu lassen.

§ 8. Gegen die Entschließung des Ministeriums ist nur einmaliger Recurs an dasselbe zulässig.

§ 9. Dem von der Enteignung Betroffenen ist, soweit der ihm erwachsende Schaden nicht in anderer Weise ausgeglichen werden kann, sowohl der ordentliche, als der außerordentliche Werth der zu enteignenden Sache oder des zu enteignenden Rechtes, nicht minder der entzogene Gewinn nach Maßgabe der Vorschriften in §§ 78, 124 und 125 des bürgerlichen Gesetzbuchs in baarem Gelde zu ersetzen.